

## Was kostet es Rechte zu bekommen?

Am frühen Morgen eines bestimmten Tages wird Herr A von seinem Sohn augenscheinlich tot vor dem Wohnhaus unterhalb einer Treppe liegend aufgefunden. Polizei, Notarzt und Rettung werden verständigt. Leider kommt jedoch jede Hilfe zu spät. Der Sprengelarzt kann nur noch den Tod feststellen, wobei die diagnostizierten Verletzungen auf einen Unfall durch Sturz über die Treppe hinweisen. Da keine Hinweise auf ein Fremdverschulden gegeben sind, werden von der Polizei keine tiefgreifenden Erhebungen durchgeführt. Die Polizei stellt jedoch in ihrem Bericht an die Staatsanwaltschaft fest, dass Herr A nach Auskunft einer Kellnerin bereits betrunken in einem Gasthaus angekommen wäre und im Laufe des Besuches noch einiges an Alkohol konsumiert habe. Bereits am frühen Abend habe er das Gasthaus sodann verlassen. In strafrechtlicher Hinsicht war dieses tragische Geschehen damit erledigt. Zu einem Strafverfahren kam es nicht, zumal keinerlei Hinweise auf ein Fremdverschulden vorlagen. Dennoch hatte der Unfall ein juristisches Nachspiel:

Herr A verfügte über eine private Unfallversicherung, welche bei Tod durch einen Freizeit- oder Berufsunfall eine Versicherungsleistung von € 8.700,00 zu Gunsten der Witwe vorsah. Nach Art. 17 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen besteht insbesondere für Unfälle kein Versicherungsschutz, welche der Versicherte in Folge einer wesentlichen Beeinträchtigung seiner psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol erleidet. Wann eine solche wesentliche Beeinträchtigung gegeben ist, richtet sich nicht nach den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen (0,5 Promille bzw. 0,8 Promillegrenze).

Vielmehr ist entscheidend, ob der Versicherte trotz seiner Alkoholisierung objektiv erwarten konnte, mit der jeweiligen Situation zurecht zu kommen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Einen generellen Grenzwert gibt es nicht. Bei Tätigkeiten mit besonderen körperlichen oder geistigen Anforderungen ist der Versicherungsschutz bereits bei einer geringeren Alkoholisierung ausgeschlossen, als bei einfachen Tätigkeiten. Doch zurück zu unserem tragischen Unfall. Die Versicherung weigerte sich, unter Hinweis auf die Erhebungen der Polizei zur Alkoholisierung, der Witwe die Versicherungsleistung von € 8.700,- auszuzahlen. Da außergerichtliche Interventionen erfolglos blieben, stand für sie die Entscheidung an, die Klage einzubringen oder den Standpunkt der Versicherung zu akzeptieren. Bei dieser Entscheidung spielt auch das voraussichtliche Prozesskostenrisiko eine wesentliche Rolle. Schließlich muss derjenige die gesamten Verfahrenskosten (Anwaltskosten beider Seiten, Gerichts- und Sachverständigengebühren) tragen, der im Verfahren unterliegt. Leider ist es dem Rechtsanwalt nicht möglich, die Höhe des Kostenrisikos bei Klageeinbringung genau abzuschätzen. Aufgrund des voraussichtlichen Verfahrensaufwandes und der Höhe des Streit-

wertes kann nur eine grobe Kostenschätzung vorgenommen werden. Im gegenständlichen Fall war absehbar, dass die Prozesskosten in etwa die Höhe des Streitwertes erreichen. Schließlich war vorhersehbar, dass zur Abklärung der Alkoholisierung mehrere Zeugen einvernommen werden müssen und allenfalls auch ein gerichtsmedizinisches Gutachten einzuholen ist. Ein solches Risiko will natürlich gut überlegt sein. Erleichtert wird diese Entscheidung, wenn man über eine entsprechende Rechtsschutzversicherung selbst verfügt oder aber der betreuende Versicherungsmakler für seine Kunden über einen entsprechenden Versicherungsschutz verfügt. Die Witwe konnte auf einen solchen Kundenrechtsschutz ihres Maklers zurückgreifen. Nach Einbringung der Klage hat sich im Verfahren herausgestellt, dass eine nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen relevante Alkoholisierung von Herrn A im Unfallszeitpunkt keineswegs erwiesen ist. Der Sprengelarzt konnte keine Alkoholisierungssymptome feststellen, die genaue Vernehmung der Kellnerin relativierte die Angaben in der Polizeianzeige an die Staatsanwaltschaft erheblich, etc. Letztendlich hat die Einholung eines gerichtsmedizinischen Gutachtens ergeben, dass Herr A im Unfallszeitpunkt auch völlig nüchtern gewesen sein kann. Das Bezirksgericht Zell am Ziller hat der Klage der Witwe daher Folge gegeben. Die Versicherung hat zwar noch Berufung angemeldet, diese letztendlich jedoch nicht ausgeführt, sodass das Urteil des Erstgerichtes rechtskräftig wurde. Die Versicherung hatte der Witwe nunmehr nicht nur die Todfallsleistung von € 8.700,- zu bezahlen, sondern auch die gesamten Prozesskosten zu tragen. Diese beliefen sich auf beiden Seiten auf immerhin ca. € 7.800,- (!). Ohne Deckungsschutz der Rechtsschutzversicherung hätte es die Witwe wohl nicht gewagt, dieses Kostenrisiko auf sich zu nehmen und ihren - wie sich herausgestellt hat - berechtigten Anspruch durchzusetzen. Das Beispiel zeigt, dass ein adäquater Versicherungsschutz auch im Bereich der Rechtsschutzversicherung für realistisch erwartbare Risiken nur empfohlen werden kann.

Mag. Markus Gredler, Rechtsanwälte Dengg-Geisler-Gredler (am Verfahren beteiligt)

September 2007